

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung von Ergänzungen (Änderungen) der Leistungsbeschreibungen OES-Zusatzdienste und Entgeltbestimmungen OES-Zusatzdienste in ihrer Sitzung vom 21.02.2000 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG), BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 188/1999, werden die *Ergänzungen (Änderungen) der Leistungsbeschreibungen OES-Zusatzdienste*, die als Anlage einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG werden die *Ergänzungen (Änderungen) der Entgeltbestimmungen OES-Zusatzdienste*, die als Anlage einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
3. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.01.2000 beantragte die Telekom Austria AG die Genehmigung von *Ergänzungen (Änderungen) der Leistungsbeschreibungen OES-Zusatzdienste sowie der Entgeltbestimmungen OES-Zusatzdienste*. Die Telekom Austria AG gibt in diesem Schreiben an, ihren OES-Teilnehmern die Zusatzdienste CLIP temporär/default restricted und CCBS/CCBSR anbieten zu wollen.

2 Genehmigung der Geschäftsbedingungen

Die beantragten Leistungsbeschreibungen wurden gemäß § 18 Abs. 4 TKG geprüft. Bezüglich der Genehmigungspflicht von typischerweise in den Leistungsbeschreibungen enthaltenen Bestimmungen wird auf die Ausführungen in Punkt 3.1.3 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999 verwiesen. Anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG ist bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Da die beantragten Geschäftsbedingungen nicht im Widerspruch zu diesem Prüfungsmaßstab stehen, waren die *Ergänzungen (Änderungen) der Leistungsbeschreibungen OES-Zusatzdienste* zu genehmigen. (Spruchpunkt 1)

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

3 Genehmigung der Entgeltbestimmungen

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“ Diese Bestimmung enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe, die entsprechend den europarechtlichen Vorgaben und den Zielsetzungen des TKG (insbesondere § 1 und § 32 TKG) und gemäß der Telekom – Tarifgestaltungsverordnung auszulegen sind. Im einzelnen wird auf die Ausführungen in Punkt 5.1 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999 verwiesen.

Die Berechtigungsvergabe/-entzug von CCBS erfolgt unentgeltlich. Ein Verstoß gegen die Kostenorientierung des beantragten Entgelts für die Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung von CCBSR liegt nicht vor. Die *Ergänzungen (Änderungen) der Entgeltbestimmungen OES-Zusatzdienste* waren daher zu genehmigen.

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 3) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof (Erkenntnis des VfGH vom 24.2.1999, B 1625/98, vgl. aber den Beschluß des VwGH vom 24.11.1999, 99/03/0071-14) erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 21.02.2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

ANLAGE

Neu wird unter Pkt. 1.7. der Leistungsbeschreibung für den Sprachtelefondienst – OES-Zusatzdienste (LB OES- ZD) der in kursiv geschriebene Punkt hinzugefügt:

1.7. Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen (CLIR)

Die Übermittlung von Informationen über die Rufnummer des anrufenden Anschlusses an den gerufenen Fernsprech- oder Mobilnetzanschluß wird verhindert.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Die Übermittlung wird ständig verhindert.
- **Die Übermittlung wird vom Kunden im Einzelfall gestattet.**
- Die Übermittlung wird vom Kunden im Einzelfall verhindert (standardmäßige Einrichtung)

In der LB OES-ZD und den Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst – OES-Zusatzdienste (EB OES-ZD) werden weitere folgende Leistungsmerkmale unter der angeführten Numerierung neu aufgenommen, wodurch sich die Numerierung der diesen nachfolgenden Punkte in der Leistungsbeschreibung und den Entgeltbestimmungen entsprechend ändert:

Änderung LB OES-ZD:

1.9. Automatischer Rückruf bei Besetzt (CCBS)

Es erfolgt die automatische Herstellung einer Verbindung im Festnetz der Telekom Austria zu einem zuvor vom Kunden angerufenen besetzten Anschluß der Telekom Austria, sofern beim besetzten Anschluß der automatische Rückruf nicht verhindert wurde (CCBSR, Punkt 2.13.)

Der automatische Rückruf bei Besetzt kann im Besetztfall vom anrufenden Kunden bei seinem Anschluß mittels Selbsteingabe veranlaßt werden.

Der Verbindungsaufbau erfolgt nach dem Freiwerden des besetzten Anschlusses.

2.13. Unterdrückung des automatischen Rückrufes bei Besetzt (CCBSR)

Die automatische Herstellung einer Verbindung im Festnetz der Telekom Austria (Punkt 1.9.) kann verhindert werden, wenn beim gerufenen Anschluß die Unterdrückung des automatischen Rückrufes bei Besetzt eingerichtet wurde.

Änderung EB OES-ZD:

1.9. Automatischer Rückruf bei Besetzt (CCBS)

Berechtigungsvergabe und -entzug unentgeltlich

2.13. Unterdrückung des automatischen Rückrufes bei Besetzt (CCBSR)

Entgelt für die Berechtigungsvergabe und für jede Parameteränderung 60,-- ATS